

// Im Blickpunkt

Ausweislich der Regierungsbegründung soll die Änderung der §§ 30, 31 GmbHG durch das MoMiG den Gesellschaften erleichtern, mit ihren Gesellschaftern alltägliche und wirtschaftlich sinnvolle Leistungsbeziehungen zu unterhalten und abzuwickeln. Hiervon ist insbesondere auch die Upstream-Finanzierung erfasst. Besondere Haftungsrisiken für Geschäftsführer ergeben sich allerdings (auch) nach der Einführung des MoMiG aufgrund der Haftungstatbestände der § 43 Abs. 3 und § 64 S. 3 GmbHG bei der Upstream-Besicherung von Verbindlichkeiten der Muttergesellschaft, soweit die Sicherheitenbestellung als verbotene Einlagengewähr anzusehen ist. Bislang wurde aufgrund dessen zum Schutz der Geschäftsführer eine Verwertungs- und Vollstreckungsbegrenzung (sog. Limitation Language) in die Sicherungsverträge aufgenommen. Die Frage, wie sich die gesetzlichen Neuerungen auf die Praxis der Vertragsgestaltung auswirken, behandeln *Kollmorgen/Santelmann/Weiß*.



Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht

// Standpunkt



von **Dr. A. Dominik Wendel**, RA und Partner, Nörr Stiefenhofer Lutz, Frankfurt

Kfz-Vertrieb in Europa wird zu-nächst nur teilweise neu geordnet

Die EU-Kommission hat Vorschläge für einen neuen Rechtsrahmen unterbreitet, der nach dem Auslaufen der GVO 1400/02 für Vereinbarungen über den Vertrieb von neuen Kfz (Primärmarkt), Kundendienstleistungen und Ersatzteilen (Anschlussmarkt) nach dem 31.5.2010 gelten soll. Mit der Überlegung, den Kfz-Vertrieb zukünftig in die Schirm-GVO (GVO 2790/99 bzw. deren Nachfolgerin) zu überführen, fördert die Kommission eine Entwicklung zu mehr Rechtsklarheit, da ein „Sonder-Gesetz“ (die jetzige GVO 1400/02) für einen einzigen Industriezweig wegfällt.

Die Schirm-GVO wird für den Primärmarkt einige Änderungen mit sich bringen. So wird es den Herstellern möglich sein, den Mehrmarkenvertrieb vollständig für fünf Jahre oder dauerhaft zu 80% zu beschränken und den Vertragshändlern zu untersagen, Niederlassungen zu gründen. Zudem fallen Schutzbestimmungen zugunsten der Vertragshändler (etwa die Begründungspflicht bei Kündigungen und die Kündigungsfrist von zwei Jahren) weg. Dadurch, dass die Kommission im Primärmarkt jedoch eine dreijährige Verlängerung der GVO 1400/02 vorschlägt, wird es der Kfz-Industrie ermöglicht, sich bis zum 1.6.2013 – was angesichts der Finanzkrise bedeutsam ist – auf den veränderten Rechtsrahmen einzustellen. Für den sog. Anschlussmarkt wird die GVO 1400/02 dagegen nach

dem 31.5.2010 auslaufen, aber durch Leitlinien oder eine Kfz-„Mini-GVO“ ergänzt werden für zentrale Fragen wie Zugang zu technischen Informationen oder missbräuchliche Gewährleistungs- und Garantiepraktiken.

Diese unterschiedliche Behandlung von Primär- und Anschlussmarkt ist bereits wirtschaftlich wenig nachvollziehbar. Insbesondere aber ist zu befürchten, dass die zeitweise Geltung zweier Rechte für die Kfz-Industrie zu Rechtsunsicherheit führt. Hier wäre es wegen der Intention der Kommission, den Schutz für den Anschlussmarkt eher zu verstärken, vorzuzugewürdigt gewesen, die GVO 1400/02 auch dort um drei Jahre zu verlängern und zusätzliche Regeln zur Schirm-GVO festzulegen, welche ab dem 1.6.2013 gelten sollen.

Entscheidungen**BGH: Strukturkündigung von Nissan-Vertragshändlern**

Mit Urteil vom 24.6.2009 – VIII ZR 150/08 – hat der achte Zivilsenat die Durchführung von Restrukturierungskündigungen erheblich erleichtert, indem er bereits ein berechtigtes Interesse des Kfz-Herstellers-/Importeurs, die Struktur seines Vertriebsnetzes zu ändern, um durch dessen Schwäche verursachten Markteinbußen entgegenzuwirken, genügen lässt. Es kommt nicht darauf an, ob dem Kfz-Hersteller-/Importeur darüber hinaus noch weitere wirtschaftliche Nachteile drohen. Ausreichend ist, dass der Kfz-Hersteller-/Importeur die negativen Folgen der unveränderten Fortführung seines Vertriebsnetzes plausibel darlegen kann. Dagegen darf nicht verlangt werden, dass diese Folgen auch feststehen oder sich beweisen lassen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1817-1 unter www.betriebs-berater.de

BGH: Aufforderung zur „umgehenden“ Mangelbeseitigung

Der achte Zivilsenat des BGH hat mit Urteil vom 12.8.2009 – VIII ZR 254/08 – entschieden, dass die Aufforderung, einen Mangel „umgehend“ zu beseitigen, eine nach § 281 BGB ausreichende Fristsetzung darstellt. Die Angabe eines bestimmten Termins oder Zeitraums ist nicht erforderlich.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1817-2 unter www.betriebs-berater.de

BGH: Hemmung durch Verhandlungen mit dem Hauptschuldner

Der elfte Zivilsenat des BGH hat mit Urteil vom 14.7.2009 – XI ZR 18/08 – entschieden: Eine durch ernsthafte Verhandlungen des Hauptschuldners mit dem Gläubiger bewirkte Hemmung der Verjährung ist auch gegenüber dem Bürgen wirksam. Eine gegen den Bürgen erhobene Klage hemmt auch bei einem späteren Untergang des Hauptschuldners als Rechtsperson die Verjährung der Hauptschuld.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1817-3 unter www.betriebs-berater.de

Gesetzgebung**BMJ: ARUG im Bundesgesetzblatt veröffentlicht**

Am 4.8.2009 ist das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Aktionäre werden künftig besser informiert und ihnen wird die Stimmrechtsausübung erleichtert. Zusammen mit einer Vereinfachung des Vollmachtsstimmrechts der Banken will das Gesetz die Präsenz von Aktionären in der Hauptversammlung erhöhen. Das ARUG erschwert so genannten „räuberischen Aktionären“ das Geschäft und enthält zudem eine für die Praxis wichtige Neuordnung des Fristenregimes im Vorfeld der Hauptversammlung.

(PM BMJ vom 3.8.2009)